

Frauenfeld, 18. Februar 2008

Entscheid Nr. 10

0023/2008/DBU/ARP

Politische Gemeinde Sirnach Baulinienplan „Murg West“/ Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 18. Januar 2008 ersucht das Bauamt der PG Sirnach um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Baulinienplan „Murg West“ keine Rekurse hängig.
2. Der Baulinienplan „Murg West“ betrifft die Teilstrecke Areal Rieter AG (Murgstrasse) bis Brücke Winterthurerstrasse (Kett) beidseits der Murg. Gemäss Planungsbericht bezweckt der Baulinienplan „Murg West“ in erster Linie die Sicherung des Bestandes derjenigen Bauten, welche den gesetzlichen Gewässerabstand gegenüber der Murg verletzen sowie deren vernünftige Erweiterungsmöglichkeiten. Zu diesem Zweck werden entlang der eingangs erwähnten Teilstrecke neue Baulinien für Bauten und neue Baulinien für Anlagen definiert.
Der Baulinienplan „Murg West“ wurde mit Bericht vom 24. Juli 2006 durch das Amt für Raumplanung vorgeprüft. Die darin gemachten Hinweise wurden berücksichtigt. Aufgrund einer Einsprache mit Rekurs, welcher später durch Vergleich abgeschrieben werden konnte, wurde der Baulinienplan „Murg West“ gegenüber dem Auflageexemplar noch geringfügig geändert.
Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden keine Vorbehalte angemeldet. Der Baulinienplan „Murg West“ erfüllt die Anforderungen von § 33 des Planungs- und Baugesetzes.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Sirnach am 18. Dezember 2006 bzw. 17. Dezember 2007 beschlossene Baulinienplan „Murg West“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Bauamt Sirnach, Gemeindehaus, Kirchplatz 5, 8370 Sirnach, unter Beilage von drei Baulinienplänen „Murg West“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt

2/2

- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans „Murg West“ mit Genehmigungsvermerk sowie den übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 18. Feb. 2008